

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Amt Hagenow-Land, den 21.09.1998

gez. Ritzmann
Amtsvorsteher

Bekanntmachung der Gemeinde

Bresegard bei Picher

Genehmigung der Abrundungssatzung der Gemeinde Bresegard bei Picher
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Die von der Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 30.04.1998 beschlossene Abrundungssatzung der Gemeinde Bresegard bei Picher, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 18.08.1998, AZ: 016/06/98 mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen aus der Genehmigung wurden erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Bresegard tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung im Amt Hagenow-Land, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Weber,
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde

Bandenitz für den Ortsteil Besendorf

Genehmigung der Abrundungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortes Bandenitz für den Ortsteil Besendorf gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Die von der Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 21.05.1997 beschlossene Abrundungssatzung der Gemeinde Bandenitz für den Ortsteil Besendorf bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 27.08.98 (AZ: 004/07/98) mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen aus der Genehmigung wurden erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Besendorf der Gemeinde Bandenitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung im Amt Hagenow-Land, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung oder Mängel begründen soll. (§ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Dr. Säger
Bürgermeister